

Nathur Wattwil Krinau Lichtensteig – Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name	<i>Art. 1</i> Unter dem Namen „ Nathur Wattwil Krinau Lichtensteig “ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Sitz	<i>Art. 2</i> Der Verein hat seinen Sitz in Wattwil und besteht auf unbestimmte Dauer.
Zweck	<i>Art. 3</i> Der Verein setzt sich für einen ganzheitlichen Natur- und Landschaftsschutz mit Schwerpunkt in den Gemeinden Wattwil, <i>Krinau und Lichtensteig</i> ein. Ziel ist die Bewahrung und Förderung der ökologischen Vielfalt.
Tätigkeit	<i>Art. 4</i> Zur Erreichung seiner Ziele widmet sich der Verein vor allem folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">- praktische Natur- und Landschaftsschutzarbeit, Schaffung und Unterhalt von Schutzgebieten und Lebensräumen- Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutz, u.a. durch entsprechende Veranstaltungen (Vorträge, Exkursionen, Weiterbildungskurse, Wanderungen, Ausstellungen etc.)- Sensibilisierung aller Bevölkerungskreise und Altersgruppen, insbesondere der Jugend, für die Sache der Natur und der Umwelt- Einflussnahme bei Fragen im Bereich des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen und Gruppen in der Region

Die Schwerpunkte legt der *Verein* in mittelfristigen Zielen fest, die er regelmässig den veränderten Gegebenheiten anpasst.

Finanzen	<i>Art. 5</i> Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">a) Beiträge der Mitgliederb) Zuwendungen von Gönnernc) Erträge aus Vereinsveranstaltungend) Beiträge der Gemeinde
----------	--

Für Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag beträgt max. 50 Fr. pro Jahr. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Grundsatz	<i>Art. 6</i> Die Mitglieder bekennen sich durch ihren Beitritt zu den Zielen des <i>Vereins</i> .
Kategorien	<i>Art. 7</i> Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">a) Einzelmitgliederb) Jugendmitgliederc) Ehrenmitgliederd) Gönnere) Vereine und Firmen
Einzelmitglieder	<i>Art. 8</i> Einzelmitglieder sind alle über 16 Jahre alten Personen. Ihr jeweiliger Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen.
Jugendmitglieder	<i>Art. 9</i> Jugendmitglieder sind alle Personen unter 16 Jahren. Jugendmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder	<i>Art. 10</i> Personen, die sich um die Sache des Naturschutzes und des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.
Gönner	<i>Art. 11</i> Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche die Sache des Naturschutzes und des Vereins finanziell unterstützen wollen, ohne jedoch Mitglied zu werden.
Vereine und Firmen	<i>Art. 12</i> Vereine und Firmen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.
Verbandszugehörigkeit	<i>Art. 13</i> Der Verein ist Mitglied des St. Galler Natur- und Vogelschutzes (SGNV) – Birdlife St. Gallen. Die Vereinsmitglieder sind somit auch Einzelmitglieder dieses Verbandes. Die Beiträge an den kantonalen Verband und damit auch an den Schweizerischen Vogelschutz (SVS) sind im Jahresbeitrag inbegriffen.
Aufnahme	<i>Art. 14</i> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung.
Austritt	<i>Art. 15</i> Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Kalenderjahres, mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand, erfolgen.
Ausschluss	<i>Art. 16</i> Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder dem Zweck des Vereins zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Vereinsorgane

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

A. Hauptversammlung (HV)

Befugnisse	<i>Art. 18</i> Der HV stehen folgende Befugnisse zu: <ol style="list-style-type: none"> a) Diskussion und Verabschiedung der mittelfristigen Ziele b) Änderung der Statuten c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung e) Festsetzen der Jahresbeiträge f) Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern g) Entscheid über Anträge von Mitgliedern h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
Ordentliche HV	<i>Art. 19</i> Der Verein hält jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab, die im Frühjahr stattfinden soll. Die Leitung obliegt dem Präsidenten. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im voraus. Anträge der Mitglieder sind <i>gem. Einladung an den Präsidenten/die Präsidentin</i> zu richten.
Ausserordentliche HV	<i>Art. 20</i> Eine ausserordentliche HV wird auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, oder wenn mind. 1/5 der Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung verlangt.
Abstimmungen	<i>Art. 21</i> Jedes anwesende Einzel- und Ehrenmitglied sowie jede/r vertretene Verein/Firma hat eine Stimme. Jugendmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmenden gutgeheissen wird.

B. Vorstand

Zusammen-
setzung

Art. 22 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- c) dem Aktuar / der Aktuarin
- d) dem Kassier / der Kassierin
- e) 1 bis 3 Beisitzern / Beisitzerinnen

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, unter Vergütung der Spesen.

Amts-dauer

Art. 23 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Befugnisse

Art. 24 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben:

- a) Beschlüsse in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der HV übertragen sind
- b) Durchführung der Beschlüsse der HV
- c) Organisation, Koordination oder Leitung der dem Vereinszweck dienenden Anlässe und Veranstaltungen
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Einberufung der Hauptversammlung
- f) Vorstösse und Stellungnahmen im Rahmen der Vereinsziele

C. Rechnungsrevisoren

Wahl

Art. 25 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die HV zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Befugnisse

Art. 26 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier vorzulegende Jahresrechnung. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 27 Wird von der HV ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so muss dieser den Mitgliedern mit einlässlicher Begründung zur Urabstimmung vorgelegt werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es in der Urabstimmung der Dreiviertelsmehrheit der Stimmenden.

Liquidation

Art. 28 Im Falle der Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Vermögens beauftragt. Das verbleibende Vermögen geht nach Erfüllung aller Verpflichtungen an den St. Galler Natur- und Vogelschutz (SGNV) – Birdlife St. Gallen.

Inkrafttreten

Art. 29 Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung des Naturschutzvereins Wattwil am 27. März 1998 genehmigt worden. Sie treten am Tag ihrer Genehmigung in Kraft.

V4/29.02.08

Anpassungen und Ergänzungen (*kursiv*) in den Art. 1, 3, 4, 6, 9, 12 und 19 sind an der HV vom 29. Februar 2008 genehmigt worden.